

Hausordnung – Allgemein

1. Diese Hausordnung gilt für das gesamte Innen- und Aussenareal des Sportparks Bergholz, mit Ausnahme des Restaurants. Mit dem Betreten der Einrichtungen anerkennt jeder Gast diese Hausordnung sowie alle sonstigen Anordnungen, welche zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung dienen.
2. Die Benutzung kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes besteht dabei nicht.
3. Jegliche Formen von Lärm, Unfug, Störungen und Belästigungen von Personen sind zu unterlassen und können polizeiliche Anzeigen zur Folge haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Verunreinigungen verursacht, hat für den Kontroll- und den Reinigungsaufwand aufzukommen.
4. Um andere Gäste nicht zu stören, müssen die Durchgänge und Treppen stets freigehalten werden. Menschenansammlungen zum Zwecke des Zeitvertreibs, der Unterhaltung usw. sind daher untersagt.
5. Die Bäder der WISPAG unterstehen dem kantonalen Gesetz. Generell gilt ein Alkoholverbot. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Anlage verwiesen. Gäste, die im Restaurant essen und trinken und nachher nicht mehr baden, sind von dieser Regel ausgenommen. Es ist nicht gestattet, nach einem Essen mit Alkoholkonsumation die Bäder zu benutzen.
6. Das Rauchen ist ausschliesslich auf der Terrasse im Restaurant und Freibad erlaubt.
7. Jeder Gast haftet für die von ihm verursachten Schäden. Polizeiliche Anzeigen und weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Beschädigungen sind bei der Kasse, beim Bademeister, Platzwart oder Eismeister zu melden. Sämtliche Kosten für mutwillig oder fahrlässig ausgelöste Alarmer gehen zu Lasten des Verursachenden.
8. Kurswesen, Tagungen, Miete von Hallen und Stadion, Bankette: unterstehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der WISPAG und werden vertraglich separat geregelt.
9. Die WISPAG behält sich vor, Stichprobenkontrollen durchzuführen. Die Badegäste, die sich ohne gültigen Eintritt in der Anlage aufhalten, haben zur Eintrittsgebühr eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zu bezahlen.
10. Auf dem ganzen Areal gilt ein Hausier- und Akquisitionsverbot, soweit nicht von der Geschäftsführung bewilligt.
11. Das Mitführen von Tieren ist auf dem ganzen Sportpark Areal nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenführhunde.
12. Fundgegenstände sind an der Kasse, beim Bademeister, Platzwart oder Eismeister abzugeben. Verluste können bei der Kasse gemeldet werden.
13. Diebstähle sind sofort bei der Kasse oder dem Bademeister, Platzwart oder Eismeister zu melden. Der Sportpark Bergholz haftet nicht für gestohlene oder verlorene Gegenstände von Gästen.

14. Alle Parkplätze sind gebührenpflichtig. Motorräder, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür markierten Abstellplätzen abzustellen und dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden.
15. Die Benützung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skootern usw. ist im ganzen Gebäude verboten.
16. Das Fotografieren und Filmen ist im Sportpark Bergholz erlaubt, sofern die Integrität und Würde Dritter nicht beeinträchtigt wird. Im Bäder- und Wellnessbereich ist das Filmen und Fotografieren nicht erlaubt. Ausnahmen werden von der Geschäftsführung bewilligt.
17. Anweisungen des Personals sind strikte zu befolgen.

Verstösse gegen die Hausordnung können zum Verweis aus dem Sportpark Bergholz führen. Die Geschäftsführung behält sich zudem polizeiliche Anzeigen und Hausverbote vor.

Mai 2017, Wil
Verwaltungsrat und Geschäftsführung WISPAG